

**Abschlussprüfung 2023 im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter
Einstellungsjahr 2020**

Prüfungsbereich: Verwaltungsbetriebswirtschaft (staatlich)

Lösungsskizze / Bewertungsbogen

Kenn-Nummer:				
	zu erreich. Punkte	Erst- korrekt	Zweit- korrekt	Prüfungs- aussch.
Teil A – Haushaltsrecht				
Aufgabe 1				
Maßnahme: Rückzahlung zu viel gezahlter Entgelte - Zu buchen ist eine Einnahme in Höhe von 1.687 EUR.	1			
- Gem. § 35 Abs. 1 S.1, 1. HS LHO sind alle Einnahmen mit dem vollen Betrag bei dem hierfür vorgesehenen Titel zu buchen. - betroffener Haushaltsgrundsatz: Bruttoprinzip	3			
Ausnahmen: - § 35 Abs. 1 S. 1, 2. HS LHO i.V.m. § 15 Abs. 1 S. 2 trifft nicht zu, da es sich lt. SV nicht um Kredite und hiermit zusammenhängende Tilgungsausgaben handelt.	2			
- § 35 Abs. 1 S. 1, 2. HS LHO i.V.m. § 15 Abs. 1 S. 3 - Ausnahme müsste im Haushaltsplan zugelassen sein - lt. Bearbeitungshinweis ist im Haushaltsplan kein Haushaltsvermerk ausgebracht - damit ist durch Haushaltsplan keine Ausnahme zugelassen worden	4			
- Nach § 35 Abs. 1 S. 2 könnte das MF im Einvernehmen mit dem LRH bestimmt haben, dass die Rückzahlung zu viel geleisteter Ausgaben bei dem Ausgabetitel abgesetzt wird. - Gem. VV Nr. 1.1 zu § 35 LHO werden dabei nur Fälle erfasst, in denen ohne Rechtsgrund gezahlte Beträge an die Landeskasse zurückgezahlt werden. - Lt. SV hat der Beschäftigte B. über einen längeren Zeitraum bis 31.12.2022 aufgrund falscher Angaben zu hohe Entgelte erhalten. - Damit liegt eine Zahlung ohne Rechtsgrund vor	5			
- Gem. VV Nr. 1.2.1 sind Rückzahlungen in allen Fällen abzusetzen, soweit die Bücher noch nicht abgeschlossen sind. - Die Überzahlungen erfolgten bis zum 31.12.2022, die Aufforderung der Rückzahlung am 15.02.2023. - Damit sind die Bücher bis 2022 abgeschlossen.	3			
- Auch nach Abschluss der Bücher sind Rückzahlungen gem. VV Nr. 1.2.2 b) abzusetzen bei zu viel geleisteten Ausgaben der Hauptgruppe 4. - Die Entgelte des Beschäftigten wurden aus Titel 428 01 geleistet. - Demzufolge ist die Hauptgruppe 4 betroffen.	3			
Ergebnis: Die Einnahme in Höhe von 1.687 EUR ist bei Titel 428 01 abzusetzen.	1			
	(22)			

				zu erreich. Punkte	Erst- korrekt	Zweit- korrekt	Prüfungs- aussch.
Aufgabe 2							
Bestimmen der Buchungsstellen: RG: § 45 Abs. 1 S.1 LHO – Haushaltsgrundsatz der sachlichen Bindung: Ausgaben dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck geleistet werden				3			
	Vorgang	Betrag	Titel	5			
a)	Zahlung der Leasinggebühren für die Kopierer	5.555,00 €	518 01				
b)	Erwerb von zwei Dienstzimmerausstattungen	5.000,00 €	511 01				
c)	Kauf von Winterreifen für den Dienstwagen	396,00 €	514 01				
d)	Zahlung der Reisekosten für eine Fortbildungsveranstaltung an eine Bedienstete	175,00 €	525 01				
e)	Bezahlung der Stromrechnung	2.436,22 €	517 01				
				(8)			
Teil A – Haushaltsrecht gesamt				30			
Teil B – Buchführung							
Aufgabe 3							
3.1				3			
a) F							
b) F							
c) R							
3.2				2			
a) F							
b) F							
Aufgabe 4:							
4.1 Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten, § 250 Abs. 1 HGB				2			
4.2 individuelle Beispiele der Prüflinge; hier beispielhaft:							
Die Bezüge der Beamten für Januar 2024 in Höhe von 100.000 EUR werden im Dezember 2023 überwiesen				2			
Buchungssatz:							
Aktiver RAP 100.000 EUR				3			
an Bank 100.000 EUR							
Aufgabe 5				12			
5.1 C							
5.2 C							
5.3 B							
5.4 B							
5.5 B							
5.6 B							
Aufgabe 6:				6			
6.1 Wir zahlen Miete durch Banküberweisung							
6.2 Wir kaufen ein Fahrzeug auf Rechnung							
6.3 Unser Mieter zahlt Miete bar							
Teil B – Buchführung gesamt				30			

Teil C – KLR				
Aufgabe 7.1 siehe Anlage 1	20			
Aufgabe 7.2 Berechnungen:				
a) Personal → Abgrenzung betriebsfremder Aufwand → 36.000 EUR * 2 Monate / 12 Monate = 6.000 EUR	2			
b) SV-Anteil → Abgrenzung betriebsfremder Aufwand (folgt Aufgabe a) → 6.000 EUR * 20 v.H. = 1.200 EUR	1			
c) Reparatur → Abgrenzung außerordentlicher Aufwand, keine Kosten	1			
d) Betriebskosten → Abgrenzung betriebsfremder Aufwand 45.000 EUR * 200 m² / 900 m² = 10.000 EUR	2			
e) Fahrzeughaltung → Abgrenzung betriebsfremder Aufwand 1.000 EUR	1			
f) Erstattung Bund → Abgrenzung periodenfremder Ertrag → 20.000 EUR	1			
g) Private Nutzung PKW → Abgrenzung betriebsfremder Ertrag 1.000 EUR	1			
h) Vermietung Garage → Abgrenzung betriebsfremder Ertrag 2.000 EUR	1			
	(10)			
Teil C – KLR gesamt	30			
Zwischensumme:	90			
Aufbau, Darstellung, Gedankenführung:	10			
Summe:	100			

Leistungspunkte			Rangpunkte		Note
von	100,00	bis	98,00	15	1 (sehr gut)
unter	98,00	bis	95,00	14	1 (sehr gut)
unter	95,00	bis	92,00	13	1 (sehr gut)
unter	92,00	bis	89,00	12	2 (gut)
unter	89,00	bis	85,00	11	2 (gut)
unter	85,00	bis	81,00	10	2 (gut)
unter	81,00	bis	77,00	9	3 (befriedigend)
unter	77,00	bis	72,00	8	3 (befriedigend)
unter	72,00	bis	67,00	7	3 (befriedigend)
unter	67,00	bis	62,00	6	4 (ausreichend)
unter	62,00	bis	56,00	5	4 (ausreichend)
unter	56,00	bis	50,00	4	4 (ausreichend)
unter	50,00	bis	44,00	3	5 (mangelhaft)
unter	44,00	bis	37,00	2	5 (mangelhaft)
unter	37,00	bis	30,00	1	5 (mangelhaft)
unter	30,00	bis	0,00	0	6 (ungenügend)

Anlage 3

Anlage 3 zum Teil C – KLR



Konto	Rechnungskreis I		Rechnungskreis II (Betriebsbuchführung)					
	Ergebnisrechnung		Abgrenzungsrechnung				Betriebsergebnis	
	Aufwand	Ertrag	Neutrales Ergebnis		Kostenrechn. Ergebnis		Kosten	Leistungen
			neutraler Aufwand	neutraler Ertrag	- Betriebliche Aufwendungen	+ Verrechnete Kosten		
Personal	220.000		6.000				214.000	
SV-Anteil	44.000		1.200				42.800	
Reparatur	5.000		5.000				0	
Betriebskosten	45.000		10.000				35.000	
Fahrzeughaltung	5.000		1.000				4.000	
Erstattungen Bund		400.000		20.000				380.000
Private Nutzung Pkw		1.000		1.000				0
Miete		2.000		2.000				0
Betriebskosten Geb.	25.000						25.000	
Abschreibungen	60.000				60.000	55.000	55.000	
Zinsen						15.000	15.000	
Gesamtergebnis FiBu	404.000	403.000						
neutrales Ergebnis			23.200	23.000				
kostenrechnerische Korrekturen					60.000	70.000		
Betriebsergebnis							390.800	380.000

pro richtigem eingetragenen Wert 0,5 Punkte = 20 Punkte

Gesamtergebnis, neutrales Ergebnis, kostenrechnerische Korrekturen und Betriebsergebnis sind vollständig als richtig zu werten, wenn die Summen bei fehlerhafter Abgrenzung korrekt berechnet wurden.